

Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Oberteuringen (Kindergartenordnung)

vom 26.03.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetzes - KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 26.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt

Zweckbestimmung, Betreuungsangebote

§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Oberteuringen betreibt Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 SGB VIII in Verbindung mit § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Eintritt der Schulpflicht.
- (2) Die Gemeinde Oberteuringen gestaltet die rechtlichen Beziehungen im Rahmen der Nutzung der Kindertageseinrichtungen kraft ihres Organisationsermessens öffentlich-rechtlich.
- (3) Die Satzung regelt den Zugang und die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen.

§ 2 Betreuungsangebote in kommunalen Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Angebotsformen und das Platzkontingent der einzelnen Einrichtung ergeben sich aus der jeweiligen Betriebserlaubnis. Eine Sachdarstellung zur aktuellen Situation und zukünftigen Ausrichtung der Kindertagesbetreuung erfolgt durch die Bedarfsplanung.
- (2) Die Gemeinde bietet verschiedene Betreuungsformen in ihren Kindertageseinrichtungen an. Diese richten sich nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen für Kindertageseinrichtungen und der Bedarfsplanung.
- (3) Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder auf ein bestimmtes Betreuungsangebot.

2. Abschnitt

Meldung eines Betreuungsbedarfs, Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Meldung eines Betreuungsbedarfs

- (1) Die Meldung eines Betreuungsbedarfs (Anmeldung) erfolgt über das Anmeldeverfahren in den Einrichtungen.
- (2) Eine Anmeldung ist gemäß § 3 Abs. 2a des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) mindestens sechs Monate vor dem beantragten Betreuungsbeginn einzureichen. Vormerkungen für das kommende Kindergartenjahr müssen jeweils bis zum 15. März eines Jahres übermittelt werden.
- (3) Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten.

§ 4 Aufnahme eines Kindes

- (1) Aufgenommen werden Kinder, die in Oberteuringen ihren Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz haben. Über die Aufnahme auswärtiger Kinder entscheidet in Einzelfällen die Gemeinde als Träger.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität und nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 24 SGB VIII. Gegebenenfalls erfolgt die Aufnahme anhand von vom Gemeinderat beschlossenen Vergabekriterien. Nach Möglichkeit wird ein Platz in einer von den Personensorgeberechtigten im Rahmen der Vormerkung angegebenen Wunscheinrichtung

(§ 5 SGB VIII) angeboten. Die Platzzusage erfolgt über die jeweilige Einrichtung. Die Annahme des Platzes muss durch die Personensorgeberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich bestätigt werden. Bei Ausbleiben einer fristgerechten schriftlichen Annahmeerklärung behält sich die Gemeinde vor, den Platz zur Erfüllung des Anspruches gemäß § 24 SGB VIII an ein anderes Kind zu vergeben.

- (3) Das Benutzungsverhältnis kommt nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen zustande. Aufgrund von fehlenden Unterlagen kann der Betreuungsbeginn um maximal 4 Wochen verschoben werden, danach wird das Platzangebot nicht weiter vorgehalten.
- (4) Kinder mit Beeinträchtigung, Kinder mit chronischen Erkrankungen, Kinder mit erhöhtem Förderbedarf sowie Kinder, die von einer Beeinträchtigung bedroht sind, haben gemäß § 24 SGB VIII einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Einrichtung den besonderen Bedürfnissen des Kindes im Rahmen ihrer personellen, räumlichen und konzeptionellen Möglichkeiten gerecht werden kann. Die Gemeinde nimmt die Prüfung vor und trifft die Entscheidung über die Aufnahme unter Berücksichtigung der individuellen Förderbedarfe, gegebenenfalls in Abstimmung mit weiteren zuständigen Stellen (z. B. Eingliederungshilfe nach SGB IX oder § 35a SGB VIII).
- (5) Im Interesse eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf kann nach Abwägung die vereinbarte Betreuungszeit abweichen. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde in Absprache mit den Personensorgeberechtigten. Für die Berechnung der Elternbeiträge ist die gebuchte Betreuungszeit maßgeblich, unabhängig vom tatsächlichen Betreuungsumfang.
- (6) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, sollen eine Juniorklasse besuchen (§ 74 Schulgesetz Baden-Württemberg). Für einen Verbleib in der Kindertageseinrichtung muss die schriftliche Bestätigung zur Rückstellung durch die jeweilige Schulleitung vorliegen. Die Wiederaufnahme eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Kindertageseinrichtung bedarf einer neuen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger.

§ 5 Änderung des Betreuungsangebots durch die Personensorgeberechtigten

Grundsätzlich ist ein Wechsel der Betreuungsform innerhalb der Einrichtung auf schriftlichen Antrag möglich. Die Prüfung erfolgt durch die Einrichtungsleitung.

3. Abschnitt

Nutzung des Platzes

§ 6 Aufnahmevoraussetzungen und Betreuungsbeginn

- (1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist frühestens ab dem im Anmeldeformular festgelegten Aufnahmedatum möglich.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung beginnt mit einer Eingewöhnungsphase. Das Datum des Starts der Eingewöhnung wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten und unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen der Einrichtung festgelegt. Die näheren Einzelheiten der Eingewöhnung werden durch die Leitung geregelt.
- (3) Die für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen erhalten die sorgeberechtigten Personen mit der Aufnahmemappe. Diese Unterlagen sind mindestens eine Woche vor Beginn der Betreuung vollständig vorzulegen.
- (4) Ohne Vorlage folgender gesetzlich geforderten Unterlagen ist eine Aufnahme in die Kindertageseinrichtung nicht möglich:
 - a) Aufnahmebogen und erforderliche Erklärungen,
 - b) Einwilligungserklärungen zum Datenschutz gemäß DSGVO,
 - c) Ärztliche Bescheinigung gemäß § 4 (KiTaG) sowie Nachweis der Impfberatung gemäß § 34 Abs. 10a IfSG,
 - d) Nachweis über den Masernschutz gemäß § 20 Abs. 8 und 9 IfSG.

Die Einrichtungsleitung ist bei unvollständigem Masernschutz oder bei Zweifeln an der Echtheit des Nachweises gemäß § 20 Abs. 9 Satz 3 IfSG verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

§ 7 Besuch der kommunalen Kindertageseinrichtung

- (1) Zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag gemäß § 22 SGB VIII sowie § 2 KiTaG ist der regelmäßige Besuch der angemeldeten Kinder erforderlich.
- (2) Der Besuch der Kindertageseinrichtung setzt voraus, dass das Kind gesund ist und keine Anzeichen einer übertragbaren Krankheit zeigt. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (3) Über diese Regelung des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnismahme des Merkblattes „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG“.
- (4) Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und vergleichbar schweren Erkrankungen sind die Kinder zu Hause zu behalten, bis die Symptome zuverlässig abgeklungen sind. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten oder eines Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.
- (5) Kann das Kind aufgrund von Krankheit oder anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen, sind die Personensorgeberechtigten angehalten, die Einrichtung ab dem ersten Tag über den Grund der Abwesenheit zu informieren.
- (6) Zur Vermeidung einer Ansteckung und Gefährdung anderer Kinder und des Personals, sind kranke Kinder nach Benachrichtigung unverzüglich von einer sorgeberechtigten oder beauftragten Person abzuholen.
- (7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung durch pädagogisches Personal verabreicht.
- (8) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für die Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeiten Sorge zu tragen und die Einrichtung bei Abwesenheiten rechtzeitig zu informieren. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist nicht gewährleistet.
- (9) Bei einer angemeldeten täglichen Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden ist die Teilnahme am Essensangebot der Kindertageseinrichtung verpflichtend.

§ 8 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der betriebsfreien Tage (z. B. Schließzeiten, pädagogische Tage, Personalversammlung, Betriebsveranstaltung, Arbeitsfreie Tage nach Tarifvertrag) geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten ergeben sich aus dem Betreuungsangebot der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Die Schließzeiten werden für jede kommunale Kindertageseinrichtung jährlich von der Gemeinde nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirats festgelegt. Sie liegen gewöhnlich innerhalb der Schulferienzeiten und werden frühzeitig bekannt gegeben.
- (4) Aufgrund von personellen, behördlichen und sicherheitsrelevanten Ereignissen oder Vorgaben kann die Gemeinde Oberteuringen die Betreuung durch eine Kindertageseinrichtung vorübergehend ganz oder teilweise einstellen (§ 45 SGB VIII). Die Gemeinde Oberteuringen ist verpflichtet, den vorgeschriebenen Mindestpersonalschlüssel gemäß § 1 Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) einzuhalten. Sollten Umstände eintreten, die dazu führen, dass der Personalschlüssel nicht eingehalten werden kann, ist die Gemeinde Oberteuringen berechtigt, die Betreuungszeiten einzuschränken. Die Personensorgeberechtigten werden in diesem Fall unverzüglich benachrichtigt.

§ 9 Aufsichtspflicht

- (1) Das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtungen ist während der Betreuungszeiten für die Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der konkreten Übergabe der Kinder an das pädagogische Personal und endet mit der Übergabe an eine sorgeberechtigte Person bzw. an eine von den sorgeberechtigten Personen mit der Abholung beauftragten und zuvor schriftlich benannten Begleitperson. Die Benennung einer Begleitperson unter 12 Jahren ist ausgeschlossen.
- (2) Haben die Personensorgeberechtigten mit der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich vereinbart, dass ein Kind allein zur Kindertageseinrichtung kommen oder nach Hause gehen darf, beginnt oder endet die Aufsichtspflicht beim Betreten oder beim Verlassen des Gebäudes bzw. des umfriedeten Bereichs der Kindertageseinrichtung. Diese Vereinbarung kann nur getroffen werden, wenn die Einrichtungsleitung die Fähigkeiten des Kindes, den Nachhauseweg allein zu bewältigen, als ausreichend einschätzt. Hierzu ist es erforderlich, die Gegebenheiten des Einzelfalls zu prüfen. Dies beinhaltet vor allem eine Einschätzung zum Entwicklungsstand des Kindes und der Gefahrenquellen des Nachhauseweges. Eine entsprechende Abwägung findet ebenfalls statt, wenn das Kind durch eine minderjährige Begleitperson ab 12 Jahren abgeholt werden soll.
- (3) Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Personensorgeberechtigten oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Personensorgeberechtigten auf, so entscheidet allein der Personensorgeberechtigte, bei dem das Kind lebt. Wird von den Personensorgeberechtigten das Wechselmodell als Umgangsregelung praktiziert, ist die Einwilligung beider Personensorgeberechtigten erforderlich.

§ 10 Elternbeirat

In den kommunalen Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiräte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach § 5 KiTaG gebildet.

§ 11 Versicherung/Haftung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
 - auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Personensorgeberechtigten empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung oder dem pädagogischen Personal unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitenden (weder vorsätzlich noch grob fahrlässig) verursachte Verluste, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Kinderwagen, Kinderfahrzeuge etc.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

4. Abschnitt

Beendigung der Nutzung

§ 12 Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beenden. Die schriftliche Abmeldung muss bei der Einrichtungsleitung eingereicht werden.

- (2) Soll ein Wechsel in eine andere kommunale Kindertageseinrichtung oder ein Wechsel des Betreuungsangebotes erfolgen, kann dieser nur ohne Unterbrechung der Nutzungsvereinbarung vorgenommen werden.
- (3) Im Falle eines Wegzugs erlischt der Anspruch auf einen Betreuungsplatz bei der Gemeinde Oberteuringen. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag bei der Einrichtungsleitung eine befristete Weiterbetreuung des Kindes in der bisherigen Einrichtung für maximal drei Monate gewährt werden.

§ 13 Widerruf der Zulassung (Abmeldung und/oder Änderungen durch die Gemeinde Oberteuringen)

- (1) Die Gemeinde Oberteuringen kann als Trägerin der Einrichtung die Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung widerrufen insbesondere
- wenn das Kind mindestens zusammenhängend zwei Monate unentschuldigt in der Einrichtung fehlt,
 - wenn das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht,
 - wenn das Kind spezieller Hilfen bedarf, welche die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
 - wenn die Personensorgeberechtigten gegen Pflichten dieser Satzung und/oder Pflichten aus dem Betreuungsverhältnis verstoßen und/oder trotz schriftlicher Abmahnung diese wiederholt nicht beachten,
 - wenn das besuchte Betreuungsangebot des Kindes durch die Gemeinde eingestellt oder die Einrichtung geschlossen wird,
 - wenn nicht auszuräumende erhebliche Differenzen in der Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und der Gemeinde bestehen,
 - wenn die Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühr von mehr als zwei Monaten in Zahlungsrückstand sind und die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht entrichten oder wenn das Kind seinen alleinigen Wohnsitz bzw. Hauptwohnsitz nicht mehr in Oberteuringen hat.
- (2) Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule wechseln, werden von der Gemeinde Oberteuringen zum 31. August des Jahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Muss der Träger bestehende Betreuungszeiten, wie in § 8 Abs. 4 genannt, reduzieren, um dadurch den Vorgaben der Aufsichtsbehörde KVJS nach § 45 SGB VIII zu entsprechen, wird die erforderliche und somit angepasste Betreuungsform von Amts wegen festgesetzt. Es besteht kein Anspruch auf die bisher gebuchte Betreuungsform. Die Personensorgeberechtigten erhalten über die neue Festsetzung einen geänderten Gebührenbescheid.
- (4) Für Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf, ist eine Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeiten seitens des Trägers der Einrichtung möglich, wenn die Ressourcen und Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung sich nicht mit dem Bedarf vereinbaren lassen. Die Kinder können ebenfalls vom Besuch der Einrichtung auf Dauer oder fristlos ausgeschlossen werden, sofern eine unzumutbare Gefährdung der eigenen oder fremden Sicherheit nicht auszuschließen ist.

5. Abschnitt Gebühren, Datenschutz

§ 14 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren richten sich nach der jeweiligen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen. Das Einzugsverfahren regelt der Träger.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und sind deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.

- (3) Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme der Benutzungsgebühren durch sonstige öffentliche Stellen) nicht möglich sein, die Benutzungsgebühren zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich.
- (2) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (3) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (4) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (5) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.
- (6) Auf das Verlangen der Personensorgeberechtigten hin ist der Träger nach den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet, diesen zum Zeitpunkt einer Datenerhebung folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
- a) Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird,
 - b) Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung,
 - c) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde,
 - d) Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben.
- (7) Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger keine personenbezogenen Daten zu diesen oder deren Kind. Er muss sich aber das Recht vorbehalten, das Betreuungsverhältnis über den Besuch der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund (ohne Einhaltung einer Frist) zu kündigen, wenn aufgrund fehlender, hierfür erforderlicher Daten die Sicherheit und Gesundheit des Kindes (etwa bei Unfällen, plötzlichen Erkrankungen oder Allergien) nicht jederzeit sichergestellt werden kann, oder die ordnungsgemäße Durchführung dieses Betreuungsverhältnisses nicht gewährleistet ist. Welche Daten er hierfür benötigt, teilt der Träger den Personensorgeberechtigten schriftlich mit. Auch wenn die Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt, ist der Träger nach den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet, den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
1. Name und Kontaktdaten der Kindertagesstätte,
 2. ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers,
 3. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen,
 4. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern,
 5. eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.
- (8) Datenschutzverstöße, wie der Verlust von Datenträgern bzw. Sozialdaten, werden dokumentiert und ggf. gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen vom 14.02.2019 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Oberteuringen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.